



**Richtlinie der Stadt Jever für die Vergabe von  
Aufträgen**

*(Vergaberichtlinie)*

In Ausführung des § 28 KomHKVO (Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung) hat eine Kommune eine Richtlinie für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu verabschieden.

## **§ 1 Grundsätzliches**

Nach § 28 Abs. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

## **§ 2 Vergabevorschriften**

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO sind bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabevorschriften anzuwenden, die das in Niedersachsen für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem in Niedersachsen für Finanzen zuständige Ministerium nach § 178 Abs. 1 Nr. 16 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen hat.

## **§ 3 Entscheidungszuständigkeit**

a) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG handelt, beschließt der Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG über die Erteilung des Zuschlags.

b) Soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, soweit sie nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrt, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt wird und für die Stadt Jever sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung ist.

c) Als finanziell nicht von erheblicher Bedeutung wird bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen eine Nettoangebotssumme von 25.000 € angesehen.

## **§ 4 Zentrale Vergabestelle**

Die Städte Jever und Schortens sowie die Gemeinden Sande, Wangerland und Wangerooge haben beginnend zum 01. Juli 2019 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag

über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle innerhalb der Stadtverwaltung Schortens abgeschlossen.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schortens ist daher für die Abwicklung von allen förmlichen Ausschreibungen und Submissionen verantwortlich, auch wenn es um Aufträge der Nachbarkommunen Jever, Sande, Wangerland und Wangerooge geht.

Grundsätzlich sind sämtliche förmliche Vergaben der Stadt Jever von der Zentralen Vergabestelle durchzuführen. Davon ausgenommen sind Vergaben, die bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto) je Einzelfall zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bzw. von einer / einem Mitarbeiter/-in der Stadtverwaltung gemäß § 4 der Dienstanweisung der Stadt Jever für das Auftrags- und Vergabewesen vergeben werden.

#### **§ 4 Bekanntmachung**

a) Vergaben, die öffentlich auszuschreiben oder aufgrund anderer Vorschriften zu veröffentlichen sind, werden grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle durch folgende Medien bekannt gemacht:

- Jeversches Wochenblatt (Hinweisbekanntmachung)
- Nordwest-Zeitung (Hinweisbekanntmachung)
- Wilhelmshavener Zeitung (Hinweisbekanntmachung)
- Veröffentlichungsplattform des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de))
- Submissions-Anzeiger ([www.submission.de](http://www.submission.de))
- Subreport ([www.subreport.de](http://www.subreport.de))
- Veröffentlichungsplattform B\_I MEDIEN ([www.bi-medien.de](http://www.bi-medien.de))

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung seitens der Stadt Jever über die eigene Internetseite.

b) Werden die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) erreicht oder überschritten, sind die Ausschreibungen zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt zu machen.

#### **§ 5 Auftragserteilung**

Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form, beispielsweise E-Mail oder über Online-Shops, zu erteilen. Aufträge dürfen nur von Personen erteilt werden, die hierzu im Sinne der Dienstanweisung der Stadt Jever für Auftrags- und Vergabewesen befugt sind.

Direktaufträge mit einem Netto-Auftragswert bis zu 1.000,00 € gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und 3.000,00 € nach der VOB dürfen bei entsprechender Aktendokumentation (Notiz oder Vermerk) auch mündlich erteilt werden.

## **§ 6 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland sind vor Zuschlagserteilung sämtliche Vergaben zur Prüfung vorzulegen, deren Netto-Auftragssummen den Höchstbetrag der jeweiligen Vergabe gemäß den Regelungen über die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung für den Landkreis Friesland und die kreisangehörigen Kommune überschreiten.

## **§ 7 Ausführung der Aufträge**

Die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Aufträge ist von der jeweils zuständigen Abteilung bzw. Fachabteilung zu überwachen und abschließend festzustellen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vergaberichtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung im Rat der Stadt Jever in Kraft. Änderungen der Vergaberichtlinie bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Jever, den 12. März 2021

Jan Edo Albers  
Bürgermeister